

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Wirtschaft und Steuern	

Geschäftszeichen 3-222	Datum 09.12.2019	BV/2019/144
---------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs-folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	09.12.2019		
Rat	2	19.12.2019		

Hebesatzsatzung 2020 der Stadt Wedel

öffentlich nichtöffentlich

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

Fachdienstleiter/in Manuel Baehr Tel.: 707- 234	Leiter/in mitwirkender Fachbereiche Tel.: 707-	Fachbereichsleiter Jörg Amelung Tel.: 707-373	Bürgermeister Niels Schmidt Tel. 707-200
---	--	---	--

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/144**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

2. Darstellung des Sachverhaltes

Ziel der Maßnahme ist die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern mit Wirkung ab 01.01.2020.

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern können gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 95 Abs. 2 Ziff. 3 GO in einer separaten Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Die Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern werden üblicherweise in der Stadt Wedel mit der Haushaltssatzung beschlossen. Sollte dieser Beschluss der Haushaltssatzung erst nach der erstmaligen Veranlagung der Jahressteuern erfolgen und die Hebesätze angehoben werden, so führt dies zwangsläufig zu einer unterjährigen, nachträglichen Steuererhöhung für das laufende Jahr. Sämtliche betroffenen Steuerpflichtigen würden somit zum einen den Steuerheranziehungsbescheid mit den bislang gültigen Hebesätzen erhalten und später einen Änderungsbescheid mit den neuen Hebesätzen zugestellt bekommen. Im darauf folgenden Jahr müssten alle Steuerpflichtigen für die Grundsteuer erneut einen Heranziehungsbescheid mit Dauerwirkung erhalten. Dies würde zu - vermeidbaren - Irritationen der Steuerpflichtigen führen, auf wenig Verständnis stoßen und zudem unnötige zusätzliche Kosten verursachen. Jeder Hauptbescheidlauf bei Grund- und Gewerbesteuern verursacht hohe Kosten für Material und Porto. Würden also die Hebesatzfestsetzungen für Grund- und Gewerbesteuern erst nach dem Jahresbescheidlauf erfolgen und somit rückwirkende Steuererhöhungen auslösen, so würden hierdurch zusätzliche Kosten für Porto und Material für die Jahre 2020 und 2021 ausgelöst, die bei rechtzeitiger Festsetzung der Hebesätze nicht anfallen würden.

Der bisherige Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 sieht eine Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer A von 380 % auf 650 % sowie bei der Grundsteuer B von 425 % auf 650 % vor. Diese Hebesatzerhöhung löst eine kalkulierte Einnahmeerhöhung von rund 43.697,00 € im Bereich der Grundsteuer A und rund 3.420.000,00 € im Bereich der Grundsteuer B aus. Ohne Hebesatzerhöhung ist, sofern die Aufwendungen des Ergebnisplanes gleich bleiben, kein Haushaltsausgleich zu schaffen. Um den zusätzlichen fiskalischen Mehraufwand für Porto und Material pro Jahr zu vermeiden, sollten daher die notwendigen Hebesatzerhöhungen bereits vor Beginn des Haushaltsjahres bzw. vor Versand der Jahressteuerbescheide rechtskräftig erfolgen.

Die Jahressteuerbescheide müssen aufgrund zu berücksichtigender Fristen spätestens in der 3. Kalenderwoche 2020 gedruckt und spätestens in der 5. Kalenderwoche 2020 verschickt werden. Die Festsetzung der Hebesätze ist daher im Dezember 2019 erforderlich.

Bei Beschlussfassung der Haushaltssatzung im Dezember 2019 ist, da die Haushaltssatzung unter dem Genehmigungsvorbehalt des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein steht, nicht mit einer Rechtskraft der Haushaltssatzung vor April 2020 zu rechnen. Die separate Festsetzung der Hebesätze mittels Hebesatzsatzung im Dezember 2019 führt dazu, dass bereits im Januar zum Zeitpunkt der Jahressteuerveranlagungen die neuen Hebesätze rechtskräftig gelten würden und somit kein erneuter Bescheidversand nach Eintritt der Rechtskraft der Haushaltssatzung notwendig ist.

Die weitere Begründung entnehmen Sie bitte der BV/2019/125.

3. Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus den unter Punkt 2 genannten Gründen die beiliegende Hebesatzsatzung der Stadt Wedel zu beschließen.

4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) nicht beschlossen werden. Infolgedessen müssten im Haushaltsentwurf 2020 sowie im zukünftigen Haushalt 2021 weitere Aufwendungen und Kosten für den Druck und Versand der Bescheide eingeplant werden, sofern ein Beschluss der Haushaltssatzung 2020 erst am Anfang des Jahres 2020 erfolgen soll.

Mit dem Beschluss der Satzung entstehen keine Kosten. Es wird dadurch die o.g. Kosteneinsparung erzielt. Lediglich bei der Bekanntmachung der Satzung entstehen einmalige Kosten in Höhe von rund 200,00 €.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/144**

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein
 Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein
 Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein
 Die Maßnahme / Aufgabe ist vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
 teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
 nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2019 alt	2019 neu	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			3.463.697,00	3.463.697,00	3.463.697,00	3.463.697,00
Aufwendungen*			0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo (E-A)			3.463.697,00	3.463.697,00	3.463.697,00	3.463.697,00

Investition	2019 alt	2019	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlagen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatzsatzung)